



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2023  
(OR. en)

10247/23

ENFOCUSTOM 67  
ENFOPOL 271  
JAI 790  
COSI 107

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 8. Juni 2023  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 8616/23

---

Betr.: Entschließung des Rates zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich und deren Beitrag zur inneren Sicherheit der EU

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entschließung des Rates zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich und deren Beitrag zur inneren Sicherheit der EU, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3955. Tagung vom 8. Juni 2023 gebilligt hat.

**Entschließung des Rates**  
**zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich und deren Beitrag**  
**zur inneren Sicherheit der EU**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
UNTER HINWEIS AUF

1. die Tatsache, dass in Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Maßnahmen für eine engere Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden, vorgesehen sind, um den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schützen,

IN DER ERKENNTNIS,

1. dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die maßgebliche Autorität im Bereich der Überwachung und Kontrolle von Waren an den EU-Außengrenzen sind;
2. dass die Zollbehörden und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen und je nach Umfang ihrer nationalen Zuständigkeiten durch die Prävention und die Aufdeckung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit ordnungs- oder rechtswidrigem grenzüberschreitenden Warenverkehr und Geldwäsche und entsprechende Ermittlungen einen grundlegenden Beitrag zur inneren Sicherheit der EU sowie zum Schutz der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Unionsbürger leisten;
3. dass grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und terroristische Vereinigungen nicht nur die Möglichkeiten ausnutzen, die sich aus dem freien **Verkehr** von Waren und Personen innerhalb der EU ergeben, sondern auch die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und Organisationssystemen der Mitgliedstaaten zu ihrem Vorteil nutzen und missbrauchen;
4. dass Straftäter und kriminelle Gruppen grenzüberschreitend und im digitalen Umfeld operieren;

5. dass infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die Bedrohung der inneren Sicherheit der EU gestiegen ist und neue Gefahren entstehen, die Straftätern neue Möglichkeiten eröffnen;
6. dass infolge des wachsenden elektronischen Handels die Beförderung illegaler Waren auf dem Postweg und über Kurierdienste zunimmt;
7. dass eine bessere Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität innerhalb der EU in Verbindung mit einem präventiven, multidisziplinären und von mehreren Stellen getragenen Ansatz sowie der wirksame Austausch von Informationen von größter Bedeutung sind;
8. dass es im Rahmen des freien Personen-, Waren- und Kapitalverkehrs und in Anbetracht der Notwendigkeit, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einschließlich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, zu gewährleisten, dringend erforderlich ist, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, zwischen Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden sowie zwischen Zoll und einschlägigen öffentlichen und privaten Akteuren – unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten und des geltenden Rechtsrahmens auf EU- und auf nationaler Ebene – kontinuierlich zu verbessern, auszudehnen und in ihrer Wirksamkeit zu verstärken;
9. dass eine bessere Zusammenarbeit bei der Ausbildung und bei der Strafverfolgung im Zollbereich eine Voraussetzung für die weitere Stärkung der zollbehördlichen Kapazitäten für Prävention, Aufdeckung und Ermittlungen bzw. für die Unterstützung von Ermittlungen in Strafsachen ist;
10. dass bei allen Maßnahmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung getroffen werden, eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden vorgesehen ist, die für die Zwecke der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität überaus nützlich sein kann;

11. dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsicht, einschließlich Risikomanagement, und für die Durchführung von Kontrollen im Bereich des die EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs zuständig sind und dass sie diese Aufgabe zusammen mit anderen, für die Kontrolle des Personenverkehrs zuständigen nationalen Behörden und Stellen wahrnehmen und somit zur integrierten Grenzverwaltung beitragen;
12. dass eine gleichberechtigte und ergänzende Mitwirkung des Zolls an allen Beratungen und Entscheidungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr gewährleistet werden sollte;
13. dass der wirksame Schutz der EU-Wirtschaft und der Sicherheit der EU-Bürger eine verstärkte Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den zuständigen Behörden von Drittländern – insbesondere der Länder in der Nachbarschaft der EU – erfordert;
14. dass Wohlstand in der EU von verschiedenen Faktoren, auch von einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich, abhängt;

#### NIMMT MIT BEFRIEDIGUNG KENNTNIS VON

den Erfolgen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich gestützt auf die Entschließung des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Zukunft der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich mit Unterstützung der Kommission und der EU-Agenturen bereits erzielt worden sind, und zwar unter anderem in Bezug auf

- a) die Ergebnisse im Zuge der Durchführung der Strategie für die künftige Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich und der aufeinander folgenden Aktionspläne der Gruppe „Strafverfolgung“ (Zoll),
- b) die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel-II-Übereinkommen),
- c) die Ergebnisse der zahlreichen gemeinsamen Aktionen, die von den Zollbehörden sowie von den Zollbehörden zusammen mit anderen Strafverfolgungsbehörden, mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und mit internationalen Organisationen durchgeführt worden sind,

- d) die aktive Zusammenarbeit der Zollbehörden mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSA), der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO),
- e) die Zusammenarbeit der Zollbehörden im Rahmen des Sachverständigenteams für die östlichen und südöstlichen Zollgrenzen (CELBET),
- f) die aktive und immer stärkere Einbindung der Zollbehörden in die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT),
- g) die Ergebnisse des verstärkten Informationsaustauschs und der Fallbearbeitung über das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS) und die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA);

#### FASST DIE ENTSCHLIEßUNG,

1. eine Strategie für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollwesen und deren Beitrag zur inneren Sicherheit der EU festzulegen. Die Strategie sollte als Rahmen der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich und der Zusammenarbeit der Zollbehörden mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen im Bereich Justiz und Inneres dienen, um die erkenntnisgestützten Tätigkeiten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und zur Stärkung der Funktion des Zolls als maßgebliche Autorität für die Überwachung und Kontrolle des Warenverkehrs im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auszuweiten.
2. Die Strategie sollte zur Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen beitragen:
  - a) Ausbau der Kapazitäten der Zollbehörden zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von grenzüberschreitenden Straftaten oder zur Mitwirkung bei der Ermittlung solcher Straftaten sowie zur Bewältigung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Bedrohungen, Risiken und Krisen,

- b) Verbesserung, Erleichterung und Steigerung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Zollbehörden sowie dieser Behörden mit anderen Strafverfolgungsbehörden, den zuständigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und bei Bedarf mit Drittländern und internationalen Organisationen,
- c) Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Operationen, zwischen den Zollbehörden sowie dieser Behörden mit anderen Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU oder den zuständigen Behörden in Drittländern, zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von grenzüberschreitender Kriminalität oder zur Mitwirkung bei der Ermittlung solcher Straftaten,
- d) Verbesserung der Erkenntnisauswertung und der Risikoanalyse unter Nutzung von Daten anderer Strafverfolgungsbehörden und, wo dies angebracht ist, Förderung der Interoperabilität zwischen den einschlägigen Zoll- und JI-Informationssystemen;

#### ERSUCHT

1. die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und andere für die Umsetzung des Zollrechts zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, die zur erfolgreichen Durchführung der Strategie erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie werden auch zur Überwachung und Evaluierung der Strategie durch die Gruppe „Strafverfolgung“ (Zoll) beitragen;
2. die Kommission und die zuständigen Einrichtungen und Stellen der EU, aktiv zur Durchführung dieser Strategie beizutragen und diese Durchführung gegebenenfalls weiterhin so weit wie möglich in operativer, finanzieller, technischer und logistischer Hinsicht zu unterstützen.